

# Deutsche Notar-Zeitschrift

Heft 2

Februar 2005

Seite 81 – 160

## INHALT

### Mitteilungen

Vorsorgeregister-Gebührensatzung	81
Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)	84
Notar a.D. Dr. Walter Hitzlberger 80 Jahre alt	85
Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare	85
Verbraucherpreisindex für Deutschland im Dezember 2004	86

### Aktuelles Forum

<i>Görk</i> , Das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer – neue rechtliche Grundlagen und praktische Abläufe	87
<i>Basty</i> , Keine Vorauszahlungen gegen Bürgschaft nach § 7 MaBV	94

### Aufsatz

<i>Heidinger</i> , Der Kapitalschutz der GmbH auf dem Prüfstand	97
---	----

### Rechtsprechung

#### I. Allgemeines

1. Keine Verwirkung der Formnichtigkeit <i>BGH, Urt. v. 16. 7. 2004 – V ZR 222/03</i>	120
2. Zwangsvollstreckung in Grundbesitz einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts <i>BGH, Beschl. v. 16. 7. 2004 – IXa ZB 288/03</i>	121
3. Teilungsversteigerung bei Vereinigung aller Bruchteile in einer Hand <i>BGH, Beschl. v. 16. 7. 2004 – IXa ZB 330/03</i>	123
4. Rechte nachrangiger Gläubiger am Erlös teilvalutierter Grundschuld <i>BGH, Urt. v. 22. 7. 2004 – IX ZR 131/03</i>	125
5. Anfechtbarkeit der Bestellung von Sicherheiten <i>BGH, Urt. v. 22. 7. 2004 – IX ZR 183/03</i>	129
6. Pflicht zur Abrechnung der Nebenkosten bei Veräußerung <i>BGH, Beschl. v. 29. 9. 2004 – XII ZR 148/02</i>	131

#### II. Beurkundung und Betreuung

Verstoß gegen RBerG und Klauselerinnerungsverfahren <i>BGH, Beschl. v. 16. 7. 2004 – IXa ZB 326/03</i>	132
---	-----

### III. Familienrecht

1. Umschreibung eines Unterhaltstitels gegen Erben  
*BGH, Beschl. v. 4. 8. 2004 – XII ZB 38/04* 134
2. Genehmigung einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich  
*OLG Koblenz, Beschl. v. 24. 3. 2004 – 13 UF 805/03* 136

### IV. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Satzungserfordernis einer Unterschriftsbeglaubigung für Aktienübertragungen  
*BGH, Urt. v. 20. 9. 2004 – II ZR 288/02* 138
2. Anerkennung der Rechtspersönlichkeit einer US-amerikanischen Gesellschaft  
*BGH, Urt. v. 13. 10. 2004 – I ZR 245/01 (mit Anm. Thölke)* 141

### V. Notarrecht

1. Persönliche Eignung für das Amt des Notars  
*BGH, Beschl. v. 12. 7. 2004 – NotZ 1/04* 146
2. Auswahlentscheidung unter mehreren persönlich und fachlich geeigneten Bewerbern  
*BGH, Beschl. v. 12. 7. 2004 – NotZ 4/04* 149
3. Unzulässige Werbung außerhalb des Amtsbereichs und -bezirks  
*BGH, Beschl. v. 12. 7. 2004 – NotZ 6/04* 151
4. Mindestverweildauer als Auswahlkriterium  
*BGH, Beschl. v. 12. 7. 2004 – NotZ 7/04* 153
5. Grundsatz der Ämterstabilität bei Hinwegsetzen der Justizverwaltung über eine einstweilige Anordnung  
*BGH, Beschl. v. 10. 8. 2004 – NotZ 28/03* 154

### Buchbesprechungen

- Staudinger, BGB §§ 433-487 und §§ 491-507 (*Reithmann*) – Schnorr, Die Gemeinschaft nach Bruchteilen (§§ 741-758 BGB) (*Rapp*) – Frohmayer, Geschiedenentestament (*Kornexl*) 156

# Deutsche Notar-Zeitschrift

VERKÜNDUNGSBLATT DER BUNDESNOTARKAMMER

Herausgegeben im Auftrag der Bundesnotarkammer von  
Notar Prof. Dr. Günter Brambring, Köln,  
Notar Prof. Dr. Rainer Kanzleiter, Neu-Ulm,  
Notar a. D. Dr. Christoph Reithmann, Wolfratshausen

2 | 2005

Heft 2, Februar 2005  
Seite 81 – 160

## MITTEILUNGEN

### Vorsorgeregister-Gebührensatzung

Aufgrund des § 78b der Bundesnotarordnung, der durch Artikel 2b des Gesetzes vom 23. April 2004 (BGBl. I S. 598) eingefügt worden ist, hat die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer folgende Satzung beschlossen:

#### **Satzung über die Gebühren in Angelegenheiten des Zentralen Vorsorgeregisters (Vorsorgeregister-Gebührensatzung – VRegGebS)**

##### **§ 1 Gebührenverzeichnis**

Für Eintragungen in das Zentrale Vorsorgeregister sowie die Änderung, Ergänzung oder Löschung von Einträgen werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu dieser Satzung erhoben. Auslagen werden daneben nicht erhoben.

##### **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:
  1. der Antragsteller;
  2. derjenige, der für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

##### **§ 3 Fälligkeit**

Die Gebühren werden mit der Beendigung der beantragten Amtshandlung fällig.

#### **§ 4 Registrierte Person oder Einrichtung**

(1) Wird der Antrag auf Eintragung oder auf Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags von einer bei der Bundesnotarkammer registrierten Person oder Einrichtung für den Vollmachtgeber übermittelt oder im Namen des Vollmachtgebers gestellt, werden ermäßigte Gebühren erhoben.

(2) Registrieren lassen können sich Personen oder Einrichtungen, zu deren beruflicher, satzungsgemäßer oder gesetzlicher Tätigkeit es gehört, entsprechende Anträge für den Vollmachtgeber zu übermitteln oder im Namen des Vollmachtgebers zu stellen. Insbesondere können sich Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden registrieren lassen.

(3) Die Registrierung erfolgt durch Anmeldung bei der Bundesnotarkammer. Bei der Anmeldung hat die Person oder Einrichtung hinreichend ihre Identität und die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 2 nachzuweisen. Darüber hinaus hat die Person oder Einrichtung zu erklären, dass sie die Gebührenzahlung für die Vollmachtgeber, für die sie Anträge übermittelt oder in deren Namen sie Anträge stellt, auf deren Rechnung besorgt.

(4) Die Registrierung erlischt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen oder wenn die registrierte Person oder Einrichtung die Gebührenzahlung für die Vollmachtgeber nicht mehr besorgt.

(5) Die Bundesnotarkammer kann die Registrierung aufheben, wenn die registrierte Person oder Einrichtung länger als sechs Monate keinen Antrag für einen Vollmachtgeber übermittelt oder im Namen eines Vollmachtgebers gestellt hat.

#### **§ 5 Unrichtige Sachbehandlung**

Gebühren, die bei richtiger Behandlung nicht entstanden wären, werden nicht erhoben.

#### **§ 6 Ermäßigung, Absehen von Gebührenerhebung**

Die Bundesnotarkammer kann Gebühren ermäßigen oder von der Erhebung von Gebühren absehen, wenn dies durch die besonderen Umstände des Einzelfalls geboten erscheint, insbesondere wenn die volle Gebührenerhebung für den Gebührenschuldner eine unzumutbare Härte darstellen würde oder wenn der mit der Erhebung der Gebühr verbundene Verwaltungsaufwand außer Verhältnis zu der Höhe der zu erhebenden Gebühr stünde.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Für die Eintragung von Angaben zu notariell beglaubigten oder beurkundeten Vorsorgevollmachten sowie die Änderung, Ergänzung oder Lö-

schung solcher Eintragungen wird keine Gebühr erhoben, wenn die Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung vor dem Inkrafttreten dieser Satzung beantragt wurde.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. März 2005 in Kraft.

Anlage (zu § 1 Satz 1)

**Gebührenverzeichnis**

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag
<i>Vorbemerkung:</i>		
(1) Die Erhöhungs- und Ermäßigungstatbestände sind nebeneinander anwendbar, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.		
(2) Beantragt ein Bevollmächtigter innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Benachrichtigung über eine Eintragung die Änderung oder Löschung des ihn betreffenden Eintrags, so werden für die Änderung oder Löschung des Eintrags von dem Bevollmächtigten keine Gebühren erhoben.		
<b>1. Persönliche Übermittlung des Antrags</b>		
10	Eintragung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister sowie Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags . . . . .	18,50 EUR
11	Der Antrag wird elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen übertragen: Die Gebühr 10 ermäßigt sich um . . . . .	3,00 EUR
<b>2. Übermittlung oder Stellung des Antrags durch eine registrierte Person oder Einrichtung (§ 4)</b>		
20	Eintragung einer Vorsorgevollmacht in das Zentrale Vorsorgeregister sowie Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags . . . . .	16,00 EUR
21	Der Antrag wird elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen übertragen: Die Gebühr 20 ermäßigt sich um . . . . . Die Gebühr 20 entfällt, wenn der Antrag elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen übertragen wird und nur die Änderung oder Ergänzung eines bestehenden Eintrags einer Vorsorgevollmacht betrifft.	5,00 EUR

<b>3. Gemeinsame Erhöhungs- und Ermäßigungstatbestände</b>		
	Die Eintragung, Änderung, Ergänzung oder Löschung betrifft mehr als einen Bevollmächtigten:	
31	– Die Gebühr 10 und die Gebühr 20 erhöhen sich für jeden weiteren Bevollmächtigten um . . . . .	3,00 EUR
32	– Wird der Antrag elektronisch über eine der hierfür vorgehaltenen technischen Schnittstellen automatisiert übertragen, erhöhen sich die Gebühr 10 und die Gebühr 20 in Abweichung von Gebühr 31 für jeden weiteren Bevollmächtigten um . . . . .	2,50 EUR
35	Die Gebühr wird durch Lastschriftzug gezahlt: Die Gebühr 10 und die Gebühr 20 ermäßigen sich um . . . . .	2,50 EUR
<b>4. Zurückweisung eines Antrags</b>		
40	Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung oder auf Änderung, Ergänzung oder Löschung eines Eintrags. . . . .	18,50 EUR

Das Bundesministerium der Justiz hat die vorstehende Satzung mit Schreiben vom 31. Januar 2005 gemäß § 78b Abs. 2 Satz 2 der Bundesnotarordnung genehmigt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und wird in der Deutschen Notar-Zeitschrift verkündet.

Berlin, den 2. Februar 2005

Der Präsident der Bundesnotarkammer  
*Dr. Tilman Götte*

### **Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)**

Am 29. 12. 2004 ist das Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG) in Kraft getreten (BGBl. I, 3675). Es enthält nationale Begleit- und Ausführungsregeln zur Europäischen Gesellschaft, betreffend u. a. die gerichtlichen Zuständigkeiten, ergänzende Gläubigerschutzregeln, die Ausgestaltung der Organverfassung nach dem sog. monistischen und dualistischen System und schließlich in einem zweiten Artikel die Arbeitnehmerbeteiligung. Die Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 v. 8. 10. 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE), die nunmehr durch das Einführungsgesetz ergänzt wird, war bereits am 8. 10. 2004 als unmittelbar geltendes Recht in Kraft getreten. Zwingend einer Umsetzung durch ein

nationales Gesetz bedurfte aber die Richtlinie 2001/86/EG v. 8. 10. 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.

Die Regelungen ermöglichen nunmehr die Bildung einer Europäischen Gesellschaft (SE) durch Verschmelzung, Gründung einer gemeinsamen Holding- oder Tochter-SE oder Umwandlung einer nationalen Aktiengesellschaft, wenn bestimmte Bezüge zum EU-Ausland vorhanden sind. Sowohl auf das Verfahren der Beteiligung nationaler Gesellschaften an der SE-Bildung als auch auf die Rechtsverhältnisse der entstehenden SE findet weitgehend das am Gesellschaftssitz geltende nationale Aktienrecht Anwendung. Für die Arbeitnehmerbeteiligung ist ein Verhandlungsverfahren vorgesehen, bei dessen Scheitern eine gesetzliche Mindestbeteiligung eingreift. Weitere Besonderheit ist ein Bescheinigungsverfahren, in dem das Registergericht die Durchführung der notwendigen Formalitäten im Vorfeld der SE-Bildung bestätigt.

### **Notar a. D. Dr. Walter Hitzlberger 80 Jahre alt**

Notar a. D. *Dr. Walter Hitzlberger*, Würzburg, vollendete am 6. 2. 2005 sein 80. Lebensjahr. Der Jubilar war viele Jahre in vielfältiger Weise in der Standesarbeit tätig, u. a. von 1967 bis 1989 als Mitglied des Vorstands der Landesnotarkammer Bayern und als langjähriger Vorsitzender des Ausschusses für Schuld- und Liegenschaftsrecht der Bundesnotarkammer (s. auch DNotZ 2000, 83; 1995, 97; 1990, 74).

Herausgeber und Schriftleiter sprechen Notar a. D. *Dr. Walter Hitzlberger* ihre herzliche Gratulation aus und wünschen ihm für die Zukunft weiterhin Gesundheit und Wohlergehen.

## **Veranstaltungen des Fachinstituts für Notare**

### **1. 3. Gesellschaftsrechtliche Jahrestagung**

- Zeit/Ort:* 4. – 5. 3. 2005, Hamburg, Dorint Hotel am Alten Wall  
*Leitung:* Notar *Dr. Heribert Heckschen*, Dresden, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht *Prof. Dr. Arndt Raupach*, München  
*Referenten:* *Prof. Dr. Georg Crezelius*, Universität Bamberg, Notar *Prof. Dr. Dieter Mayer*, München, Ministerialrat *Dr. Hans-Werner Neye*, BMJ, Berlin, Notar *Prof. Dr. Hans-Joachim Priester*, Hamburg, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht *Prof. Dr. Arndt Raupach*, München, Vors. Richter am BGH *Dr. Volker Röhricht*, Karlsruhe  
*Kostenbeitrag:* 495,- € / ermäßigt 395,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### **2. Intensivkurs Überlassungsvertrag**

- Zeit/Ort:* 11. – 12. 3. 2005, Bremen, Maritim Hotel  
*Referenten:* Notar *Dr. Hermann Amann*, Berchtesgaden, Notar *Dr. Jörg Mayer*, Potenstein

*Kostenbeitrag:* 345,- € / ermäßigt 245,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 3. Erbbaurecht in der notariellen Praxis

*Zeit/Ort:* 22. 4. 2005, Kiel, Steigenberger Conti Hansa  
*Referenten:* Notar *Dr. Andreas Albrecht*, Regensburg, Notar *Sven Eichel*, Krefeld  
*Kostenbeitrag:* 275,- € / ermäßigt 210,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 4. Die Immobilie im Zivil- und Steuerrecht

*Zeit/Ort:* 5. – 7. 5. 2005, Fischbachau, Hotel Aurachhof  
*Referenten:* Notar *Dr. Sebastian Spiegelberger*, Rosenheim, Vizepräsident des BFH  
*Wolfgang Spindler*, München, Notar *Dr. Eckhard Wälzholz*, Füssen  
*Kostenbeitrag:* 495,- € / ermäßigt 395,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

### 5. Internationales Privatrecht in der Kautelarpraxis

*Zeit/Ort:* 21. 5. 2005, Kiel, Haus des Sports  
*Referenten:* Rechtsanwalt *Dr. Wolfgang Riering*, Referatsleiter DNotI, Würzburg,  
Notar *Peter Wandel*, Esslingen  
*Kostenbeitrag:* 275,- € / ermäßigt 210,- €  
25,- € für den Erfolgsnachweistest

Änderungen werden vorbehalten. Muss wider Erwarten eine Veranstaltung abgesagt oder verschoben werden, werden bereits bezahlte Teilnehmergebühren umgehend erstattet. Weitergehende Ansprüche sind leider ausgeschlossen, außer in Fällen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens der gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen des DAJ.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an das Deutsche Anwaltsinstitut e. V. – Fachinstitut für Notare –, Universitätsstr. 140, 44799 Bochum, Telefon 0234/9706418, Telefax 0234/703507, E-Mail: [notare@anwaltsinstitut.de](mailto:notare@anwaltsinstitut.de), Internet: [www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de), Bankverbindung: Dresdner Bank AG Bochum (BLZ 430 800 83), Konto-Nr. 802 950 700.

## Verbraucherpreisindex für Deutschland im Dezember 2004

Nach Mitteilung des Statistischen Bundesamtes ist der Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2000 = 100 im Dezember 2004 gegenüber Dezember 2003 um 2,1 % (107,3) gestiegen. Im Vergleich zum November 2004 erhöhte sich der Index um 1,0 %.

Das Statistische Bundesamt teilt des Weiteren mit, dass der Verbraucherpreisindex für Deutschland im Jahresdurchschnitt 2004 gegenüber dem Jahr 2003 um 1,6 % gestiegen ist, nach einem Anstieg von 1,1 % in 2003 und 1,4 % in 2002.

Das Statistische Bundesamt ist im Internet unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) vertreten (Service-Nr. 0611/75-4777, E-Mail: [verbraucherpreisindex@destatis.de](mailto:verbraucherpreisindex@destatis.de)).